



Heinz Keeve + Partner

Datenschutz im Verein
... seid ihr für die neue
Datenschutz-Grundverordnung
gerüstet?



Was ist Datenschutz?

- Datenschutz ist **nicht** der Schutz der Daten vor Verlust und unberechtigtem Zugriff. **Das ist IT-oder Datensicherheit**, welche in Teilen auch ein Bestandteil des Datenschutzes ist.
- Datenschutz **beobachtet, beurteilt und gestaltet** die Beziehungen zwischen **datenverarbeitenden Organisationen** und **natürlichen Personen**.
- Datenschutz schützt die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.



Gilt Die DS-GVO auch für Vereine?

Die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) gilt für:

- Öffentliche Stellen (Behörden)
- nicht öffentliche Stellen:
 - Firmen
 - Vereine

Sie gilt **nicht** für Privatpersonen!

Verarbeitet ein Verein (Verband) **ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder** und sonstiger Personen oder erfolgt eine **nichtautomatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach **Art. 2 Abs. 1 DS-GVO** deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind **nicht nur** die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa **Name, Anschrift und Geburtsdatum,**

sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, *Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen.*

Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Was ist **Verarbeiten** von Daten?

Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, **Verwenden**, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Was ist ein Dateisystem ?

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).

Dazu zählen auch Papier-Akten – Excel-Listen

z.B. Mannschaftslisten



Wer ist verantwortlich im Verein?

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person / Einrichtung oder andere Stelle, **die alleine oder gemeinsam mit anderen** über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Also: der Vorstand

Dem Verein sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s. u. Nr. 3.2), und seine **Mitarbeiter**, soweit diese im **Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden**, zuzurechnen

Schriftliche Regelungen zum Datenschutz:

Den Verein trifft die **Pflicht**, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung **schriftlich** festzulegen.

Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „**Datenschutzordnung**“ oder „**Datenschutzrichtlinie**“

Schriftliche Regelungen zum Datenschutz:

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu **welchem Zweck** welche Daten **von wem an welche Stellen übermittelt werden** bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s. u. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können.

Der **Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben** sein. Auch sollte festgelegt werden, **zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen** und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden

Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels **herkömmlicher Karteien** oder **automatisiert** speichern (vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.

Sofern der Verein eigene Beschäftigte (z.B. Trainer) hat, müssen deren **Personaldaten getrennt** von den sonstigen Daten, insbesondere den Mitgliederdaten, gespeichert werden

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung **gehört jede Art von Veröffentlichung** personenbezogener Angaben, z.B. in einer **Tageszeitung** oder im **Internet**.

Die Daten von Mitgliedern können weitergegeben werden, wenn **dies zur Erreichung des Vereinszwecks**, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist.

Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, **wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat** und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person

Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um **Dritte**.

Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen, **sei es**, dass an sie **Mitgliederlisten** ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien aller Mitglieder im Vereinsheim oder an einer anderen Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passworts abrufen können.

Vielmehr müssen die **rechtlichen** Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen

Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen an einem „Schwarzen Brett“ oder in Vereinsblättern bekannt zu geben.

Personenbezogene Daten **dürfen dabei nur** offenbart werden, wenn es für die Erreichung des Vereinszwecks **unbedingt erforderlich** ist - was etwa bei **Mannschaftsaufstellungen** oder **Spielergebnissen** angenommen werden kann - oder wenn der Verein oder die Personen, die davon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.

Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich **Dritte**. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden,

soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Turniers, und sofern keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit f) DS-GVO; s. o. Nr. 2.1).

Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Der Verein ist darüber hinaus **verpflichtet**, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten vom Dritten nicht **zweckentfremdet** genutzt werden (**etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke**)

oder dies **allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder** geschieht.

Veröffentlichungen im Internet

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich **eine Übermittlung** dieser Daten **an Jedermann** dar.

So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte **Sportart** ausübt, einer bestimmten **Altersgruppe** zuzurechnen ist oder ein **unfallträchtiges Hobby** hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (**Arbeitgeber, Werbeindustrie**).

Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat!!

Veröffentlichungen im Internet und von Fotos

Dennoch gibt es einige Ausnahmen zu dieser Regelung.

Das heißt konkret: Ein **offizielles Fußballspiel ist ein öffentliches Ereignis**, über das auch die Lokalpresse berichtet. Daher dürfen Sie beispielsweise personenbezogene Informationen zur **Mannschaftsaufstellung veröffentlichen**. Diese Daten müssen aber nach angemessener Zeit gelöscht werden. Ähnlich verhält es sich beim **Verwenden von Videos und Fotos**. Diese dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betroffenen nicht veröffentlicht werden, da ansonsten ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt. (**Tipp: in Satzung aufnehmen!**)

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn mindestens **10** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Dabei sind **sämtliche** Personen mitzuzählen, die Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben, soweit diese **Daten aus einer automatisierten Verarbeitung stammen**, und zwar unabhängig vom Status. Es sind **Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, Selbständige und sogar ehrenamtlich Tätige** zu berücksichtigen.

Insofern sind auch **Übungsleiter** mitzurechnen, die Listen von Kursteilnehmern oder **Mitgliederlisten** aus der EDV-gestützten Verwaltung des Vereins erhalten

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Insbesondere obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Pflicht, den **Verein** bzw. die dort mit der Verarbeitung personenbezogener Daten **Beschäftigten** hinsichtlich ihrer **datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterrichten** und zu **beraten**. Zudem wirkt er auf die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hin.

Der Verein hat die **Kontaktdaten** des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und die Daten der **zuständigen Aufsichtsbehörde** mitzuteilen. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten ist es ausreichend, wenn die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten auf der **Vereinshomepage** frei zugänglich genannt wird

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0

E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de

Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religionszugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben 	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche 	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	28.02.2018	Außenanstellung	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder Webseitenbesucher 	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	20.02.2018	Außenanstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
...

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0

E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de

Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie Empfänger
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religionszugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben 	Externe Dienstleister
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche 	Keine Empfänger
Betrieb der Webseite	Max Meier	28.02.2018	Außendarstellung	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder 	IP-Adressen	Keine Empfänger

Auch ohne Datenschutzbeauftragten

Achtung: Auch wenn für den Verein **keine Verpflichtung** zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten **besteht**, hat er **dennoch die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten**. Dann liegt die **Verantwortung** erst Recht **beim Vorstand** nach § 26 BGB und er muss sich vergewissern, dass er über das rechtliche und technische Knowhow verfügt.

Ausschnitt aus der Veröffentlichung des Landessportbund NRW:

Datenschutz im Sportverein - Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)

Was passiert wenn euer Verein sich nicht an die DS-GVO hält?

Es drohen erhebliche Bußgelder für den Vorstand.

Artikel 84

„Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend** sein.

Zusammengefasst werden Bußgelder unter der Datenschutz-Grundverordnung überall **höher** und **häufiger** verhängt werden. Die umtriebigen Vorbereitungen und Umfragen der Aufsichtsbehörden deuten darauf hin, dass mit Anwendbarkeit der DSGVO am 25. Mai 2018 schnell, koordiniert und konsequent gehandelt wird.



Heinz Keeve + Partner

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr Heinz Keeve